

ANHANG **zur Friedhofordnung für die Diözese Linz**

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofsordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

PRÄAMBEL

Unser Friedhof steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Schönering. Dies ist ein Ort der Würde und Stille, dementsprechend haben sich alle Besucher:innen zu verhalten.

WEGENUTZUNG

Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Rollen, Skateboard u.ä. ist nicht erlaubt. Permanenter Winterdienst ist nicht vorgesehen. Betreten der gesamten Anlage auf eigene Gefahr. Die Erneuerung und Pflege der Kieswege obliegt den jeweiligen Grabanrainer:innen.

VERLETZUNG DER PIETÄT

Mutwillige Beschmutzung bzw. Beschädigung von Grabdenkmälern werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Den Anordnungen der Friedhofsarbeiter bzw. Verantwortlichen der Pfarrgemeinde ist Folge zu leisten.

HAUSTIERE

Hunde müssen an der Leine geführt werden, auf Reinlichkeit derselben ist zu achten. Tierhalter:innen haben für die Entsorgung des Kots zu sorgen.

MÜLLENTSORGUNG

Das Abfallwirtschafts- und Abfalltrennungsgesetz verpflichtet uns zur Trennung der Friedhofsabfälle. Kränze und Buketts müssen zerlegt und von Fremdstoffen getrennt werden. An allen Ein- bzw. Ausgängen unseres Friedhofes befinden sich ausreichend Behältnisse zur Mülltrennung bzw. -entsorgung. Jeder einzelne trägt Verantwortung für die Sauberkeit der gesamten Anlage. Großer Wert wird auf gepflegte Grabanlagen gelegt.

GRABDENKMÄLER

Die Auswahl der Grabdenkmäler obliegt grundsätzlich der/dem Grabeigentümer:in, ist jedoch vor Errichtung im Pfarrbüro zur Genehmigung vorzulegen. Auch die Materialien sind frei zu wählen, müssen jedoch den Witterungseinflüssen unserer Breitengrade standhalten.

GRABVERGABE

Die Vergabe von Gräbern erfolgt ausnahmslos durch die Pfarrgemeinde Schönering. Verstorbene von außerhalb der Pfarrgemeinde Schönering haben nicht automatisch ein Recht auf die Ruhestätte in unserem Friedhof.

GRABMASSE

Abmessung Erdgrab einzel: 80 x 180 cm
Abmessung Erdgrab doppel: 160 x 180 cm
Abmessung Wandurnengrab: 79 x 60 cm

Gedenktafeln der Wandurnengräber decken verpflichtend die gesamte Höhe und Breite der Betonwand ab. Zwischenräume sind nicht erlaubt.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Einzel-Reihengräber	€ 220,00
b) Doppel-Reihengräber	€ 360,00
c) Wand-Urnenerdgräber	€ 600,00
d) Urnennischen/-kasten (für 15 Jahre)	€ 1.500,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Einzel-Reihengräber	€ 110,00
b) Doppel-Reihengräber	€ 180,00
c) Wand-Urnenerdgräber	€ 110,00
d) Urnennischen/-kasten	€ 110,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- a) Einzel-Reihengräber € 10,00
- b) Doppel-Reihengräber € 10,00
- c) Wand-Urnenerdgräber € 10,00
- d) Urnennischen/-kasten € 10,00
- f) Deponiekosten pro Kranz € 7,00
- g) Deponiekosten pro Bukett € 3,50

7. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro Tag:

Aufbahrungshalle € 40,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 40,00 €.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

11. Eine Grabauflösung ist zumindest 1 Jahr vor Beendigung der Laufzeit bekannt zu geben. Für die Entsorgung der Grabeinfassung, der Fundamente und der Gedenktafel ist die/der Grabeigentümer:in verantwortlich (Kostenübernahme desselben).

12. Die Preise sind gültig ab 01.01.2023; es wird eine Indexanpassungen auf Basis Verbraucherpreisindex 2020 vorgenommen.

Franz Schneider
Finanzverantwortlicher
der Pfarrgemeinde Schönering

PGR: 21.05.2024

Sylvia Stockhammer, BSc
Verwaltungsvorständin
der Pfarre EferdingerLand



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 2345 / 20 14 LINZ, AM 11.06.2024
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bekina Liesenböck
Bischöfliche Notarin



114
GENERALVIKA